

Lizenzbestimmungen

smartblick Software

(nachfolgend „Lizenzbestimmungen“)

der F&M Werkzeug- und Maschinenbau GmbH

Lengeder Straße 21-23, 13407 Berlin

1 Präambel

1.1 Die F&M Werkzeug- und Maschinenbau GmbH (nachfolgend F&M) stellt den Service "smartblick" bestehend aus Software und Hardwarekomponenten zur Ermittlung von Betriebsdaten von Zerspanungsmaschinen mietweise zur Verfügung. Die Softwarekomponenten bestehend aus Datenzugriffs- und Verarbeitungsdienst (nachfolgend „Backend“) und Datenpräsentationsschicht (nachfolgend „Frontend“) sind Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung.

2 Leistungsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser Lizenzbestimmungen ist die entgeltliche Überlassung der für die Nutzung des Service erforderlichen Betriebs- und Anwendungssoftware, einschließlich der dazugehörigen Bedienungsanleitung. Dazu zählt insbesondere die Schaffung der hierfür erforderlichen informationstechnischen Voraussetzungen (Serverleistung), für die Dauer des Vertragsverhältnisses der Parteien.
- 2.2 Als Bedienungsanleitung liefert F&M eine Kurzanleitung, eine Online-Betriebsanleitung sowie eine Online-Hilfe (FAQ), die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs des Frontends abzurufen und auszudrucken.

3 Softwareüberlassung, Updates und Test-Features

- 3.1 F&M stellt smartblick so bereit, wie es zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsvertrages und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsbeschreibung sowie den tatsächlichen Funktionalitäten verfügbar gewesen ist („as is“). Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln oder Aussagen von Außendienstmitarbeitern, sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von smartblick richtet sich zunächst nach der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung und der Benutzerdokumentation, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Webseite von smartblick unter suport.smartblick.de erreichbar ist sowie aus Ziff. 4.3.
- 3.2 F&M stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses smartblick in der jeweils aktuellen Version entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck stellt F&M das Frontend und die Datenaufbereitung im Backend bereit. Das Frontend ist für den Kunden über das Internet erreichbar. Die Schaffung der für die Nutzung von Frontend erforderlichen Systemvoraussetzungen obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung. F&M entwickelt smartblick laufend weiter und wird es durch Updates und Upgrades anpassen. Ein Anspruch auf Updates oder Upgrades des Kunden wird hierdurch nicht begründet.
- 3.3 F&M stellt von Zeit zu Zeit neue Features als Alpha- oder Beta-Version (nachfolgend gemeinsame „Test-Features“) bereit. Diese Test-Features verstehen sich als nicht ausgereifte Prototypen, die den Kunden kostenlos und zu eigenen Testzwecken bereitgestellt werden. Test-Features sind als solche durch ein Symbolicon (bspw. ein Reagenzglas) gekennzeichnet, wobei der Entwicklungsstand jeweils in der Leistungsbeschreibung konkretisiert wird. Der

Betrieb dieser Test-Features geschieht in eigener Verantwortung des Kunden. Hat sich ein Kunde dazu entschieden, ein Test-Feature zu verwenden, so hat er fortlaufend die Betriebsbereitschaft und den ordnungsgemäßen Betrieb der Software und des jeweiligen Test-Features sowie die Gesamtperformance des Systems proaktiv zu überwachen. Werden für den Kunden während des Testbetriebs Unregelmäßigkeiten erkennbar, so hat er F&M hierüber unverzüglich zu informieren. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Test-Features wird hierdurch nicht begründet.

4 Rechteeinräumung und Nutzungssperre

- 4.1 Der Kunde erhält an smartblick ein einfaches (nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares), auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses beschränktes und nicht ausschließliches Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 4.2 F&M räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, smartblick während der Dauer des Vertragsverhältnisses im Rahmen des SaaS-Betriebs (Software as a Service) entsprechend des öffentlich beschriebenen und vereinbarten Leistungsumfangs bestimmungsgemäß an der eigenen Produktionsstätte zu nutzen.
- 4.3 Der durch F&M bereitgestellte Online-Zugang zur Nutzung des Frontends ist personenbezogen und darf nur an einem Endgerät gleichzeitig genutzt werden. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vorbenannte Beschränkung ist F&M dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.
- 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, das Frontend Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine
- Weitervermietung des Frontends wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.
- 4.5 Der Kunde nutzt das Frontend nur für den Zugriff auf dem durch F&M oder eine von F&M beauftragten Dritten bereitgestellten Backend. Eine physische Überlassung des Frontends an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde ist allein dazu berechtigt, das Frontend für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten und für den durch das Vertragsverhältnis bestimmten Zweck durch eigenes Personal nutzen.
- 4.6 Der Kunde darf das Frontend nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung des Frontends laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Frontends in den Arbeitsspeicher.
- 4.7 Eine Übergabe oder Zugänglichmachung des smartblick zugrunde liegenden Quellcodes ist nicht geschuldet. Eine Dekompilierung, Zurückentwicklung, Disassemblierung, Übersetzung, Integration, Anpassung oder der Versuch der Rückführung in eine veränderte Form oder die Erstellung einer abgeleiteten Version von smartblick, jeweils als Ganzes oder in Teilen, ist dem Kunden nicht gestattet. Die zwingenden Rechte des Kunden nach §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.
- 4.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen von smartblick gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen. Dies gilt dann nicht, wenn (1) der Kunde einen während der Laufzeit des Vertrages auftretenden Fehler nach Maßgabe dieses Vertrages ordnungsgemäß an F&M gemeldet hat, (2) es feststeht, dass die Fehlerbehebung durch F&M zweimal gescheitert ist und (3) dies zur Abwendung von unmittelbar drohenden Schäden auf Seiten des Kunden erforderlich ist.

4.9 Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, smartblick über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder smartblick Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, smartblick zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

4.10 Sofern F&M während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf smartblick vornimmt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für diese.

5 Unterbrechung und Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

5.1 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Softwarekomponenten von smartblick als SaaS-Dienst sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

5.2 Die Überwachung von smartblick erfolgt an Werktagen täglich. Die Wartung von smartblick ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die die Nutzung von smartblick erheblich einschränken – erfolgt die Diagnose ab Kenntnis von F&M oder Information durch den Kunden innerhalb der vorbenannten Betriebszeiten von F&M binnen 8 Stunden am darauffolgenden Werktag. F&M wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend in Kenntnis setzen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.

Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird F&M den Kunden davon unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen. Abweichendes kann sich aus einem gesondert zu vereinbarenden Service Level Agreement (SLA) ergeben.

5.3 Die Verfügbarkeit von smartblick beträgt 95% im Jahresdurchschnitt, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als drei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein. Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage der im Vertragszeitraum zu ermittelnden tatsächlichen Erreichbarkeit des Frontends und Backends, wobei die Nichterreichbarkeit aufgrund von angekündigten Wartungsarbeiten nicht als Ausfallzeit zählt. Die Verfügbarkeitszusage gilt ausdrücklich nicht für Test-Features i.S.v. Ziff. 3.3.

6 Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung

6.1 Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung von smartblick durch Unbefugte zu verhindern. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf smartblick durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten und auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

6.2 Verletzt der Kunde die vorstehenden Sorgfaltspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann F&M den Zugriff des Kunden auf das Frontend sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann.

6.3 Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen die Bestimmungen von Abs. 1 oder Ziff. 4, ist F&M für die Dauer des andauernden Verstoßes

berechtigt, die durch smartblick erzeugten Daten zu sperren.

- 6.4 Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von F&M weiterhin oder wiederholt die Regelungen nach Abs. 1 oder Ziff. 4 und hat er dies zu vertreten, so kann F&M das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- 6.5 Der Kunde ist selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung von smartblick erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

7 Übergabe und Installation

- 7.1 Das Frontend wird dem Kunden im Wege eines Online-Zugangs über die Webseite von smartblick bereitgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.
- 7.2 Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Systemvoraussetzungen für den Betrieb von smartblick bereits vor der ersten Inbetriebnahme und sodann fortlaufend für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfüllt werden. Er hat insbesondere die notwendige Bandbreite innerhalb seines Netzwerkes zu gewährleisten. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden ist der Kunde verantwortlich.

8 Vorhalten der Daten

- 8.1 F&M hält die durch smartblick generierten Daten für den jeweils im Lizenzumfang vereinbarten Zeitraum vor.
- 8.2 F&M trägt dafür Sorge, dass die nach Ziff. 7.1 erzeugten Daten des Kunden für den dort genannten Zeitraum über das Frontend abrufbar sind. Nach Ablauf der jeweiligen Vorhalteperiode sind die Daten für den Kunden

nicht weiter abrufbar und werden von F&M unwiederbringlich gelöscht. Wünscht der Kunde die jeweils vereinbarte Vorhalteperiode zu verlängern, so hat er sicherzustellen, dass F&M rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Woche vor Ablauf der Vorhalteperiode, darüber informiert wird, dass der Erhalt der betroffenen Daten gewünscht ist. Zur Vermeidung von Datenverlusten hat der Kunde die durch smartblick erzeugten Daten in eigener Verantwortung zu sichern. Ab Kenntnisnahme hat der Kunde F&M mitzuteilen, ob der Erhalt entweder (1) durch Verlängerung des Vorhaltens der Daten durch F&M oder (2) die Herausgabe der Daten gewünscht ist. Die für den Erhalt anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

- 8.3 F&M ist zur Erstellung von Backups nur verpflichtet, wenn dies Bestandteil, der gegenüber dem Kunden nach der Leistungsbeschreibung zu erbringenden Dienstleistungen ist.
- 8.4 F&M ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen.
- 8.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so steht F&M an den Daten des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht zu, vgl. § 562 BGB.

9 Gewährleistung und Haftung im Übrigen.

- 9.1 F&M beseitigt nach Kenntnisnahme und Maßgabe der technischen Möglichkeiten sämtliche Fehler von smartblick. Ein Fehler liegt dann vor, wenn smartblick die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung von smartblick unmöglich oder eingeschränkt ist.

9.2 Treten Einschränkungen, Störungen oder Mängel in der Funktionsweise von smartblick auf, so hat der Kunde dies F&M zum Zweck der Minderung von potentiellen Schäden oder sonstigen Nachteilen unter detaillierter und nachvollziehbarer Beschreibung mitzuteilen; wobei die Mitteilung ausschließlich per E-Mail an reklamation@smartblick.de zu erfolgen hat. Die Beschreibung ist für F&M dann nachvollziehbar, wenn sie F&M die Fehlerdiagnose ermöglicht. Der Kunde hat F&M in dem Fall den Fernzugriff auf das System des Kunden zu ermöglichen. Nach Zugang einer entsprechenden Eingabe wird F&M zeitnah innerhalb angemessener Frist mit der Fehleranalyse und -behebung beginnen. Die Art und Weise der Fehlerbehebung erfolgt nach Wahl von F&M. Der Kunde hat F&M für weitere Rückfragen zur Verfügung zu stehen und bei der Fehlerdiagnose und -behebung konstruktiv mitzuwirken.